

die ganzen Groschen zu 3 Kr. 2 Pf.
die halben Groschen zu 1 Kr. 3 Pf.

ausgegeben und angenommen werden.

- 2) Die von angrenzenden Vereinststaaten, in Gemäßheit der unter dem 25. August 1837 zu München geschlossenen Münz-Konvention der süddeutschen Staaten, zu 27 Gulden auf die feine Mark ausgeprägten Sechsh- und Dreikreuzerstücke dürfen bei der an den Grenzen dieser Vereinststaaten im Verkehr Statt findenden Gulden- und Kreuzer-Rechnung nach ihrem Nennwerthe ausgegeben und angenommen werden.
- 3) Die nach dem Zwanzigguldenfuß mit Angabe der Stückzahl nach der feinen Mark unter fremdem Stempel geprägten Einmülfelthalersstücke — mit Ausnahme der Kurfürstlich und Königlich Sächsischen Zwölftel, wegen deren die Bestimmung §§. 4. und 5. gilt — dürfen zu 2 Gr. 6 Pf. der neuen Landeswährung — zu 8 Kr. 3 Pf. im 244-Guldenfuß angenommen und ausgegeben werden.

§. 8.

Der Gebrauch fremder Kupferscheidemünze — sowie der Einkreuzerstücke in Silber — bleibe nur bei dem eigentlichen Grenzverkehr in soweit gebuldet, daß in den unmittelbaren Grenzorten solche Münzen des angrenzenden Vereinststaates zu ihrem in Pfennigen und bezüglich Kreuzern ausgedrückten Nennwerthe in Zahlung angewendet werden dürfen.

§. 9.

In Ansehung der Goldmünzen — ohne Unterschied zwischen vereinstländischen oder ausverereinstländischen — bleibe es vorerst noch der freien Uebereinkunft überlassen, ob und zu welchem Werthe dieselben im inländischen Verkehr ausgegeben und angenommen werden mögen.

Jedoch bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Verböten wegen Ausgabe nicht vollwärtiger Goldmünzen.

§. 10.

Die Ausgabe und Annahme aller übrigen Münzen von ausländischem Gepräge, welche unter den, in dieser Verordnung den inländischen gleichgestellten oder doch gebuldeten fremden